



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

[REDACTED]  
Tacheles e.V.  
Ruolfstr. 125  
42285 Wuppertal

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799 [REDACTED]

FAX (0228) 997799 [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

BEARBEITET VON Frau [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 08.05.2021

GESCHÄFTSZ. [REDACTED]

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz bei der Familienkasse Nordrhein-Westfalen West**

BEZUG Ihre Eingabe vom 29. Januar 2021

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Ich nehme Bezug auf Ihre Eingabe vom 29. Januar 2021. Im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anliegens habe ich die Familienkasse Nordrhein-Westfalen West (Familienkasse) und die Stabsstelle Datenschutz der Bundesagentur für Arbeit (Stabsstelle Datenschutz) um Stellungnahme zu dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt gebeten.

Die Stabsstelle Datenschutz hat mir Folgendes mitgeteilt:

Es treffe zu, dass der Petent rumänischer Staatsangehöriger sei. Er habe bis April 2018 bei der Familienkasse Kindergeld für seine drei Kinder [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] bezogen. Die Kindergeldfestsetzung sei ab Mai 2018 aufgehoben worden, nachdem der Familienkasse vom Jugendamt der Stadt [REDACTED] mitgeteilt worden sei, dass die Familie ins Ausland umgezogen sei.

Im Juli 2020 habe sich der Petent bei der Familienkasse telefonisch gemeldet und Antragsunterlagen angefordert. Mit einem über das Jugendamt eingereichten Antrag vom 16. Juli 2020 habe der Petent Kindergeld für die Kinder [REDACTED] (geb. [REDACTED]) und [REDACTED] (geb. [REDACTED]) beantragt. Auf der jeweiligen Anlage Kind habe der Petent angegeben, dass das betreffende Kind demnächst eine Schule besuchen würde bzw. zur Schule angemeldet würde.



Mit dem Antrag habe der Petent eine behördliche Meldung in Deutschland vom 13. Juli 2020 vorgelegt für sich, die Ehefrau und die beiden Kinder (Einzugsdatum [REDACTED]).

Mit Schreiben vom 07. August 2020 habe die Familienkasse folgende Nachweise vom Petent angefordert:

- "Anlage EU" zum Antrag auf Kindergeld
- Arbeitgeberbescheinigung
- Lohnnachweise sowie die Kontoauszüge mit Lohneingang
- Arbeitsvertrag
- Nachweis über die Krankenversicherung für den Petent und beide Kinder
- Bescheinigung des Vermieters (einschließlich einer Bescheinigung der Anzahl/Namen der Personen, die in dieser Wohnung leben)
- Wohnungsmietvertrag
- Nachweis über Mietzahlungen (Kontoauszüge, Quittungen)
- Nebenkostenabrechnungen
- Nachweis über geleistete Abschlagszahlungen an den Energieversorger
- Bescheinigung des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio
- Vertrag mit dem Energieversorger
- Nachweis darüber, von welcher Stelle der Petent bisher Kindergeld erhalten hat

Der Petent habe daraufhin eine Arbeitgeberbescheinigung und einen Arbeitsvertrag (geringfügig entlohnte Beschäftigung ab 03. August 2020, keine Angaben zur Stundenzahl), einen Mietvertrag ab 01. Juli 2020, seine Gesundheitskarte und erneut die behördliche Meldung ab 29. Juni 2020 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 21. September 2020 habe die Familienkasse folgende Nachweise vom Petenten angefordert:

- Arbeitgeberbescheinigung mit Angaben zur Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden
- Lohnnachweise für jeden Monat, in dem der Petent gearbeitet hat
- Bescheinigung des Vermieters mit Anzahl/Namen der Personen, die in der Wohnung leben
- Vertrag mit dem Energieversorger
- Nachweis über geleistete Abschlagszahlungen an den Energieversorger
- Bescheinigung des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio
- Nachweis über Mietzahlungen (Kontoauszüge, Quittungen)



- Nachweis darüber, von welcher Stelle der Petent bisher das Kindergeld erhalten hat
- Schulbescheinigung für das Kind [REDACTED] ab August 2020

Der Petent habe daraufhin nur ein Schreiben des Sozialen Dienstes der Justiz NRW – Bewährungshilfe vorgelegt. Aus dem Schreiben gehe hervor, dass die Ehefrau des Petenten dort im Rahmen der Bewährungsaufsicht betreut werde.

Die Familienkasse habe dem Petenten das Schreiben vom 21. September 2020 am 26. Oktober 2020 erneut zugeschickt, nachdem der Petent dies telefonisch angefordert hatte.

Der Petent habe sodann folgende Nachweise vorgelegt:

- Auftrag zur Stromlieferung an die im Mietvertrag genannte Anschrift ab 01. August 2020
- erneut die Meldebescheinigung ab 29. Juni 2020
- erneut den Arbeitsvertrag
- die Personalausweise für sich, die Ehefrau und die Kinder
- seine Gesundheitskarte
- Geburtsurkunden für sich und die Kinder
- Barzahlungsquittungen für gezahlten Lohn für August und September 2020
- Gehaltsabrechnungen für August und September 2020

Außerdem habe der Petent ein Schreiben des ältesten Sohnes vorgelegt, mit dem dieser bestätigt, dass der Vater in der Zeit von Juni 2018 bis April 2020 bei ihm gewohnt habe.

Telefonisch habe er am 08. Dezember 2020 mitgeteilt, dass die Schulbescheinigung nachgereicht würde.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 habe die Familienkasse folgende Nachweise angefordert:

- Arbeitgeberbescheinigung und einen aktuellen Lohnnachweis
- Bescheinigung des Vermieters mit Anzahl/Namen der Personen, die in der Wohnung leben
- Nachweis über Mietzahlungen (Kontoauszüge, Quittungen)
- Vertrag mit dem Energieversorger
- Nachweis über geleistete Abschlagszahlungen an den Energieversorger
- Bescheinigung des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio,



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 8

- Nachweis darüber, von welcher Stelle er bisher das Kindergeld erhalten hat.
- Schulbescheinigung ab August 2020 für das Kind [REDACTED]

Der Petent habe daraufhin vorgelegt:

- Schulbescheinigung für die Tochter [REDACTED] ab 08. Dezember 2020
- Schulbescheinigung vom 08. Dezember 2020 für den Sohn [REDACTED]
- Meldebescheinigung zur Sozialversicherung ab 29. Oktober 2020 (Anmeldung Beschäftigungsbeginn)
- einen neuen Arbeitsvertrag ab 29. Oktober 2020

Weiter habe er mitgeteilt, dass er die Arbeitgeberbescheinigung nachreichen werde. Außerdem gab er an, dass der die weiteren, von der Familienkasse angeforderten Nachweise nicht einreichen werde, da er deren Notwendigkeit nicht sehe.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2021 habe die Familienkasse die noch nicht vorgelegten Nachweise erneut vom Petent angefordert.

Der Petent habe dann noch vorgelegt:

- Kontoauszug für eine Zahlung an den Stromversorger
- eine Mahnung des Stromversorgers über den gezahlten Betrag
- eine an das Jobcenter gesendete Arbeitgeberbescheinigung
- eine Bescheinigung des Vermieters über die gemietete Wohnung

Außerdem habe er nochmals bereits in der Akte vorhandene Unterlagen vorgelegt (wie z.B. die Personalausweise und Geburtsurkunden der Kinder, den Mietvertrag, die behördliche Meldung ab 29. Juni 2020). Die weiteren von der Familienkasse angeforderten Unterlagen habe der Petent nicht mehr vorgelegt.

Eine Entscheidung über den Kindergeldanspruch sei bislang nicht ergangen.

Datenschutzrechtlich bewerte die Stabstelle Datenschutz diesen Sachverhalt:

Die Familienkasse dürfe nur diejenigen Daten beim Petenten erheben bzw. solche Nachweise bei dem Petenten anfordern, die zur Prüfung der Voraussetzungen des Kindergeldanspruchs erforderlich seien.



Die Familienkasse habe diese Voraussetzungen zu prüfen. Dazu sei unter anderem festzustellen, ob der Petent einen deutschen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) habe. Ggfs. sei von der Familienkasse auch festzustellen, ob ein Bezug zu einem anderen Land bestehe, in dem auch Familienleistungen bezogen werden können. Bei solchen Fällen seien von der Familienkasse auch solche rechtlichen Vorgaben zu prüfen, die sich aus EU-Recht bzw. aus zwischen- und überstaatlichen Vorschriften ergeben. Die Familienkasse könne sich bei der Sachverhaltsermittlung der Beweismittel bedienen, die sie (nach pflichtgemäßem Ermessen) für notwendig erachtet (§ 92 Abgabenordnung (AO)).

Ausgehend vom letzten Sachverhalt in der Akte zum Vorgang und der Mitteilung, dass die Familie im April 2018 ins Ausland verzogen sei, habe die Familienkasse zunächst versucht, festzustellen, ob und seit wann der Petent mit der Familie (ggfs. wieder) einen Wohnsitz in Deutschland begründet habe. Aus den Angaben des Antragsstellers im Antrag sei für die Familienkasse nicht zweifelsfrei zu entnehmen gewesen, ob und seit wann der Petent, dessen im Antrag genannte Ehefrau und die Kinder einen Wohnsitz in Deutschland begründet hätten.

Erst der Bevollmächtigte des Petenten habe angegeben, der Petent habe sich - bis auf einen Auslandsaufenthalt 2018 - durchgehend in Deutschland aufgehalten.

Zur Anforderung der Nachweise habe die Familienkasse jeweils eine Textvorlage aus dem internen Vorlagensystem der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Familienkassen genutzt. Besagter Vordruck habe lediglich die vorformulierte Aufforderung enthalten, die im Einzelnen aufgelisteten Nachweise vorzulegen.

Bei der Erstellung dieser Anforderungsschreiben habe sich die Familienkasse im Wesentlichen an einer Familienkassen-internen Arbeitshilfe zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 62 Abs. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) orientiert.

Dort finde sich der Hinweis, dass die Prüfung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes nach der Dienstanweisung Kindergeld (DA-KG) des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) erfolge. Die Einreise nach Deutschland begründe nicht zwingend einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ebenso wenig die Anmeldung bei einer deutschen Meldebehörde.

Als geeignete Nachweise kämen in Betracht:

- Bescheinigung des Vermieters (einschließlich Anzahl/Namen der Personen, die in dieser Wohnung leben),



- Wohnungsmietvertrag/Kaufvertrag für Immobilien,
- Bescheinigung des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio,
- Nachweis über Mietzahlungen (Kontoauszüge, Quittungen),
- Nebenkostenabrechnungen,
- Vertrag mit dem Energieversorger,
- Nachweis über geleistete Abschlagszahlungen an den Energieversorger,
- Abmeldebestätigung vom Einwohnermeldeamt im bisherigen Wohnland.

Die von der Familienkasse angeforderten Nachweise seien daher geeignet, den Wohnsitz des Petenten festzustellen. Allerdings seien - abhängig vom Einzelfall - nicht unbedingt alle in der Arbeitshilfe genannten Nachweise für die zweifelsfreie Feststellung des Wohnsitzes des Petenten notwendig. Die Familienkasse habe aber jeweils immer sämtliche in der Arbeitshilfe genannten, möglichen Nachweise vom Petenten angefordert.

Außerdem hätten die Anforderungsschreiben der Familienkasse keine nähere Erläuterung zum Grund der Anforderung der Nachweise enthalten.

Die Familienkasse habe es versäumt, den Petenten darauf hinzuweisen, dass nicht zwingend alle in dem Schreiben genannten Unterlagen eingereicht werden müssten. Es hätte eines klarstellenden Hinweises bedurft, dass nur die zur Feststellung des Wohnsitzes erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden müssen.

Nach derzeitigem Sachstand sei eine abschließende Entscheidung über den Kindergeldanspruch für den maßgeblichen Zeitraum ab Januar 2020 (sechs Monate vor Antragstellung) noch nicht möglich. Unter anderem sei noch offen, wo sich die Ehefrau des Petenten und die Kinder im zu prüfenden Zeitraum aufgehalten hätten.

Soweit die Familienkasse weitere Unterlagen angefordert habe, die nicht zur Feststellung des Wohnsitzes dienten, sei deren Anforderung nicht zu beanstanden. Unter anderem habe die Familienkasse auch den Vordruck KG51 - „Antrag auf Kindergeld - Anlage Ausland“ vom Petenten angefordert. Darin mache der Antragsteller Angaben, aus denen die Familienkasse entnehmen könne, ob ggf. ein Anspruch auf Familienleistungen in einem anderen Land bestehen könnte. In derartigen Fällen sei von der Familienkasse unter anderem zu prüfen, welches Land vorrangig Familienleistungen zahle. Nachdem der Petent 2018 mit der Familie ins Ausland verzogen sei, habe für die Familienkasse Anlass zur Prüfung bestanden, ob Kindergeldberechtigte oder Kinder in einem anderen Land leben und dort ggf. Anspruch auf Familienleistungen bestehe.



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 7 von 8

Nach alledem sei die Eingabe des Petenten begründet.

Um zukünftige Datenschutzverstöße zu verhindern, werde die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit veranlassen, dass die Mitarbeiter der betroffenen Familienkasse sensibilisiert und auf den Grundsatz der Datenminimierung hingewiesen würden. Des Weiteren werde die Familienkasse gebeten, die Antragsteller bei der Anforderung von Nachweisen für den Wohnsitz ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nicht zwingend alle Nachweise vorgelegt werden müssten, sofern sich aus den tatsächlich vorgelegten Unterlagen bereits der Wohnsitz des Antragstellers entnehmen lasse. Außerdem solle den Schreibern zukünftig ein erläuternder Text hinzugefügt werden, aus dem hervorgehe, dass die Anforderung der Nachweise der Feststellung des Wohnsitzes diene. Zudem werde die Familienkasse aufgefordert, nur die tatsächlich für die Feststellung des Wohnsitzes relevanten Unterlagen anzufordern und grundsätzlich einzelfallbezogener vorzugehen.

Die Familienkasse Direktion habe eine Häufung ähnlich gelagerter Fälle zum Anlass genommen, die Arbeitsabläufe zu überprüfen, um das Verfahren zu optimieren. Eine modifizierte Fassung einer entsprechenden Arbeitshilfe solle den Familienkassen bis spätestens Mitte Mai 2021 zur Verfügung gestellt werden.

Die Stabstelle Datenschutz und die Familienkasse haben sich damit hinsichtlich des Datenschutzverstößes einsichtig gezeigt. Zudem wurden zeitnah Maßnahmen ergriffen, die verhindern sollen, dass zukünftig weiteres Fehlverhalten möglich ist (Anpassung der Arbeitshilfe, Sensibilisierung der Leitung und der Beschäftigten). Die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit hat somit im Interesse einer konsequenten Durchsetzung der Vorgaben der DSGVO in angemessener Zeit Maßnahmen eingeleitet, um zukünftig eine datenschutzkonforme Verwaltungspraxis sicherzustellen.

Ich gehe davon aus, dass aufgrund dieser Maßnahmen von Ihrem Klienten künftig nur noch diejenigen Unterlagen angefordert werden, die zur Prüfung der Voraussetzungen des Kindergeldanspruchs erforderlich sind. Nach Angabe der Stabstelle Datenschutz sei unter anderem noch zu prüfen, wo sich die Ehefrau des Petenten und die Kinder im zu prüfenden Zeitraum aufgehalten hätten.

Ich gehe weiterhin davon aus, dass sich Ihr Anliegen aufgrund der o.g. Punkte erledigt hat. Sollte dies nicht zutreffen, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

An dieser Stelle möchte ich mich noch einmal ausdrücklich für Ihre Eingabe bedanken, da sie dazu führt, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei den Familienkassen



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 8 von 8

der Bundesagentur für Arbeit nachhaltig zu verbessern und dort eine weitere Sensibilisierung für die Belange des Datenschutzes zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Beurlaubt

